

# Anhang.

## Ortsstatutarische Bestimmungen und Anordnungen des Stadtraths zu Annaberg.

### I.

#### 1. Ortsstatut für die Stadt Annaberg vom 21. Januar 1874.

I. (Zu § 6 der revidirten Städteordnung.)

Der Stadtgemeindebezirk von Annaberg umfaßt die im neuen Flurbuche von Annaberg vom 23. Mai 1873 unter Nr. 1 bis mit 1232 mit einem Flächeninhalte von 46,583,1 Nr aufgeführten Flurstücke.

Dieser Flurbezirk grenzt gegen Morgen mit der Flur von Beyersdorf, gegen Mittag mit der Flur von Kleinrückerswalde, gegen Abend mit den Fluren von Buchholz und Frohnau, gegen Mitternacht mit der Flur von Wiesa.

II. (Zu § 39 bis 43 der revidirten Städteordnung.)

Die Zahl der Stadtverordneten wird auf dreißig festgestellt, von welchen achtzehn mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sein und zwölf dem Mittel der Unansässigen allhier angehören müssen.

Alljährlich hat der dritte Theil der ansässigen, wie der unansässigen Stadtverordneten auszuscheiden und insoweit eine Neuwahl zu erfolgen.

Für die ersten beiden Jahre wird die Reihenfolge im Ausscheiden durch das Loos bestimmt, später scheidet immer das drei Jahre vorher erwählte Drittel aus.

Ersatzmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben.

III. (Zu § 83 ff. der revidirten Städteordnung.)

Der Stadtrath besteht aus einem Bürgermeister, einem besoldeten Stadtrath, welcher zugleich der Stellvertreter des Bürgermeisters ist, und vier unbesoldeten Stadträthen.

Der Bürgermeister muß die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme

eines selbstständigen Richteramtes beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet.

Außerdem ist zur Unterstützung des Bürgermeisters ein Referendar, welcher den in der Verordnung vom 20. Februar 1867 sub II (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1867 Seite 38) vorgeschriebenen Erfordernissen Genüge zu leisten hat, gegen dreimonatliche, beiden Theilen zustehende Aufkündigung angestellt. Sein Gehalt wird bei der Anstellung, beziehentlich bei Aufstellung der Haushaltpläne durch gemeinsame Beschlußfassung von Rath und Stadtverordneten festgesetzt.

IV. (Zu § 86 der revidirten Städteordnung.)

Die besoldeten Rathsmitglieder werden zunächst nur auf sechs Jahre angestellt. Es bleibt jedoch die Bestimmung darüber, ob ihre Anstellung sofort auf Lebenszeit erfolgen solle, in jedem Vacanzfalle der gemeinsamen Beschlußfassung des Stadtrathes und der Stadtverordneten vorbehalten.

Ein Aufrücken in die mit Besoldung verbundenen Rathsstellen im Falle ihrer Erledigung findet nur durch Wahl der Stadtverordneten statt.

V. (Zu § 83 und 95 der revidirten Städteordnung.)

Der jährliche Gehalt des Bürgermeisters beträgt Ein Tausend acht Hundert Thaler oder 5400 Reichsmark, der des besoldeten Stadtrathes und Stellvertreters des Bürgermeisters dreihundert Thaler oder 900 Reichsmark.

Soweit es zur Vertretung des Bürgermeisters in seinem Amte juristischer Befähigung bedarf, ist, wenn solche dem besoldeten Stadtrath abgeht, die Erledigung des betreffenden Geschäfts entweder dem in § 3 Absatz 3 erwähnten Referendar zu übertragen — welcher solchen Falls auf die Dauer der Behinderung des Bürgermeisters Sitz und Stimme im Rathscollegium erhält — oder es ist, dafern eine solche Uebertragung an den Rathreferendar bedenklich